

# RS OGH 2008/4/10 3Ob22/08v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2008

## Norm

ABGB §452a

ABGB §452c

GmbHG §76 Abs3

## Rechtssatz

Wenn ein Pfandbesteller seinen 100 %-Geschäftsanteil an einer GmbH, bei der er Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer ist (Einmanngesellschaft), verpfändet und die Verpfändung namens der Gesellschaft im schriftlichen Pfandvertrag zustimmend zur Kenntnis nimmt, ist die für die Verpfändung erforderliche Publizität gegeben. Mangels jeglicher Interessenkollision ist eine solche Drittschuldnerverständigung in Form einer „Insichverständigung“ infolge der Personenidentität des Pfandbestellers und des Organs des Drittschuldners ein zulässiges und nach außen tretendes Zeichen iSd § 452 ABGB.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 22/08v

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 22/08v

Beisatz: Analoges gilt für die Verpfändung eines Kommanditanteils. (T1); Veröff: SZ 2008/49

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123436

## Im RIS seit

10.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)